

Fortschreibung des Teilplans Kindertagespflege

Jugendhilfeausschuss

12. März 2018

Maßnahme M1:

Betreuungsangebote, die sich nur auf die Ferien erstrecken, stellen keine Kindertagespflege dar und werden daher nicht vom Kreisjugendamt finanziert.

Maßnahme M2:

Der bestehende Kooperationsvertrag zwischen den Tageselternvereinen und dem Kreisjugendamt muss aufgrund der Aktualisierung des Teilplans und den damit zusammenhängenden Neuerungen überarbeitet und angepasst werden.

Maßnahme M3:

Zu Zwecken der regelmäßigen Qualitätssicherung und -entwicklung werden von der Bereichsleitung Kinder- und Jugendförderung jährlich Zielvereinbarungsgespräche mit den einzelnen Tageselternvereinen durchgeführt.

Maßnahme M4:

Deshalb soll es künftig folgende Gremien geben: Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, Qualitätszirkel, Fachaustausch, Arbeitsgremium Kindertagespflege intern.

Maßnahme M5:

Das Formblatt „Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung“ wird anhand eines Entwurfs des Tageselternvereins Waiblingen überarbeitet und in einer AG 78 verabschiedet.

Maßnahme M6:

Für versäumte Kursinhalte aus Kurs III oder IV sind Verfahren zu entwickeln, wie die Nachschulung und gegebenenfalls die Finanzierung auszusehen hat.

Maßnahme M7:

Im Rahmen eines Qualitätszirkels soll ein Evaluations- und Qualitätssicherungsverfahren für die Grundqualifikation der Tagespflegepersonen (Kurse I-IV) entwickelt werden.

Maßnahme M8:

Bei Unklarheiten hinsichtlich der Eignung einer antragstellenden Person findet ein Clearing zwischen Mitarbeitern der Tageselternvereine und des Kreisjugendamtes statt. Da es sich bei der Eignungsfeststellung um eine hoheitliche Aufgabe handelt, entscheiden im Zweifelsfall die Vertreter des Kreisjugendamtes.

Maßnahme M9:

Um die Entwicklung von „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ beobachten und auswerten zu können, werden jährlich Abfragen bei den Tageselternvereinen durchgeführt. Dabei werden Angaben zu den Betreuungsverhältnissen, dem Ausbaustand und den personelle Entwicklungen erfasst.

Maßnahme M10:

Das Thema „Inklusion in der Kindertagespflege“ wird in einem Qualitätszirkel mit den zuständigen Fachkräften der Tageselternvereine und in Abstimmung mit anderen Fachstellen aufgegriffen.

Maßnahme M11:

Es erfolgt keine Zahlung eines Mindestlohns an angestellte Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern durch das Kreisjugendamt. Es wird maximal der Betrag der beschlossenen Sach- und Förderleistung (Tagespflegegeld) bezahlt. Für den Differenzbetrag sind der jeweilige Arbeitgeber/die Personensorgeberechtigten zuständig.

Maßnahme M12:

Damit bei den Tageselternvereinen als Anstellungsträger keine Mehrkosten entstehen, wurde in der AG nach § 78 Kindertagespflege besprochen, dass anders als in anderen Konstellationen, die hälftigen Zuschüsse zu den Arbeitgeberanteilen an Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Zuschüsse zur Unfallversicherung von festangestellten Tagespflegepersonen bei den Tageselternvereinen gezahlt werden sollen.

Maßnahme M13:

Die Kostenbeitragstabelle soll, wie in Teilplan Teil 2 Anlage 18 abgebildet, beschlossen werden. Sie soll ab dem 01. des Folgemonats nach diesem Beschluss in Kraft treten. Bei Neufällen wird ab diesem Zeitpunkt sofort der jeweils gültige Kostenbeitrag erhoben. Bei Bestandsfällen wird erst bei einer Neuüberprüfung der Kindertagespflege der fortgeschriebene Kostenbeitrag erhoben.

Vielen Dank!